

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 20

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Angewandte
Geowissenschaften am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

134

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein Zugangsverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt wurden. In diesem Fall müssen Bewerberinnen und Bewerber die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5) erfüllen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

(3) Ein Zugangs- und Auswahlverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt wurden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die nachstehenden Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen erfüllen (§§ 2 bis 8). Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 2 statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens ein gleichwertiger berufsqualifizierter Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule im Fach Angewandte Geowissenschaften oder einem verwandten, naturwissenschaftlichen Fachgebiet, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein muss. Ob ein Hochschulabschluss fachverwandt mit einem Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften ist, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission (§ 5) anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Unterlagen (z.B. Studienpläne, Modulbeschreibungen, etc.),
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, gemessen in ECTS-Leistungspunkten, in folgenden Fächern:
 - Geowissenschaften: Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten,
 - Chemie: Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten,
 - Mathematik, Physik oder Technische Mechanik: Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS,
 - mindestens weitere 20 ECTS-Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Im Zweifelsfall entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über die Anrechenbarkeit der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber erbrachten Leistungen.

Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber in einem oder mehreren der zuvor genannten Fächer bis zu insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte, kann sie oder er gleichwohl zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften zugelassen werden, wenn sie oder er sich schriftlich verpflichtet, die ihr oder ihm in den einzelnen Fächern fehlenden Leistungen bis zum Erreichen des zuvor genannten Leistungsumfangs innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung nachzuholen. Bezüglich dieser Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften und damit zugleich die Zulassung,

3. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (beispielsweise Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen etc.) sind der Bewerbung beizulegen.

§ 3 Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Sind für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(3) Sind für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Angewandte Geowissenschaften ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss die Bewerberin oder der Bewerber den elektronisch gestellten Antrag auf Zulassung ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und mit den weiteren notwendigen Unterlagen an das Studienbüro des KIT schicken.

(2) Dem ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopien erworbener Hochschul- bzw. Universitätszeugnisse und der Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen (insbesondere das Zeugnis des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Angewandte Geowissenschaften oder ein mindestens gleichwertiges naturwissenschaftliches Abschlusszeugnis aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records),
2. gegebenenfalls Nachweise zur Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse in naturwissenschaftlichen Fächern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 (z.B. Studienpläne, Modulbeschreibungen etc.),
3. eine schriftliche Erklärung über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren am KIT,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung,
6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang,
7. falls vorhanden Unterlagen zu den sonstigen Leistungen nach § 8.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten, dass sie oder er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Angewandte Geowissenschaften abschließen wird, kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere

Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zugangs- und Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens wird eine Zugangs- und Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zugangs- und Auswahlkommission teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Sind für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen einschließlich der Gesamtnote der Akademischen Abschlussprüfung (§ 7) und der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 8) eine Rangliste, wobei die für die Studienleistungen und die für die sonstigen Leistungen ermittelten Punktzahlen addiert werden (max. $120 + 20 = 140$ Punkte). Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung über die Rangfolge.

§ 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Zugangs- und Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Abs. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können. Näheres regeln die fakultätsinternen Richtlinien.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Zugangs- und Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die notwendigen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (z.B. Studienpläne, Studienordnungen).

§ 8 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 20. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen sowie
4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

Aus der Summe der vergebenen Punkte wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 20 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der Empfehlung der Zugangs- und Auswahlkommission. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Angewandte Geowissenschaften in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zugangs- und Auswahlverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Zugangs- und Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zugangs- und Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 2. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 2. Juni 2009, Nr. 41) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)